

Zweiter Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder) (Abrechnungsjahr 2012)

erstellt von: Frau Birgit Seelig
Abteilungsleiterin Vergabe und Haushalt
Dezernat II der Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den .20.09.2013

Aufgabenstellung

Es ist ein jährlicher Vergabebericht zu fertigen, der Auskunft über das Beschaffungswesen der Verwaltung Stadt Frankfurt (Oder) gibt.

Die Veranlassung gab die StVV in ihrer 23. Sitzung am 10.1.2011.

Aus der 23. Sitzung der StVV am 10.11.2011

Öffentlicher Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder) ab dem Jahr 2011, 11/ANT/1073,

TOP 7.3

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beginnend mit dem Jahr 2011 einen jährlichen Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder) bis zum 31.08. des jeweiligen Folgejahres zu erstellen und zu veröffentlichen. Als Muster für den Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder) soll der veröffentlichte Vergabebericht der Stadt Eberswalde dienen.

Mit diesem Vergabebericht soll ein Überblick über die Vergabetätigkeit der Stadt Frankfurt (Oder) im jeweiligen Abrechnungsjahr aufgezeigt werden. Der vorzulegende Bericht soll die gewählten Vergabearten, die bei der Beschaffung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen durch die Stadt im jeweiligen Jahr gewählt wurden, aufzeigen.

8

Ferner ist die Zahl der Aufträge, die an die Wirtschaft gesamt sowie die Zahl der Aufträge die in die Region der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt wurden und deren Werte, differenziert darzustellen.

V.: OB

T.: jährlicher Bericht, erstmals am 31.08.2012

T. StVV: 01.11.2012 (Information des OB zur Terminverschiebung in SVV 13.09.12)

Die Vergabestelle im Dezernat II, Stabsbereich, Abteilung Vergabe und Haushalt erhielt die Aufgabe, einen solchen Vergabebericht zu erarbeiten.

Inhalt

Aufgabenstellung.....	2
Tabellenverzeichnis.....	4
1. Einleitung.....	5
1.1 Einführung des Brandenburgische Vergabegesetzes BbGVergG 2012.....	6
1.2 Beauftragung sog. freiberuflicher Leistungen mit einem Auftragswert unterhalb des geltenden EU –Schwellenwertes.....	9
1.2.1. Veröffentlichung vorgesehener Planungsleistungen nach HOAI	9
1.2.2. Veröffentlichung sonstiger freiberuflicher, geistig – schöpferischer Leistungen.....	10
1.3. Grundsätze des Vergabeberichtes.....	11
2. Gesamtdarstellung der Beschaffungen der Stadt Frankfurt (Oder) in 2012.....	12
2.1. Anzahl der Beschaffungen und erteilten Aufträge – für die Gesamtverwaltung in 2012	12
2.2. Anzahl der Beschaffungen und erteilten Aufträge in 2012 – nach Bedarfsstellen	14
2.3. Anzahl der Beschaffungen und erteilten Aufträge in 2012 – nach dem Ort des Sitzes des beauftragten Unternehmens.....	15
2.4.1. Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB/A und VOL/A –nach den gewählten Vergabearten	17
2.4.2. Ergebnis der statistischen Aufstellungen für den Strategischen Bericht der Stadt Frankfurt (Oder) für das Dezernat II in 2012 – Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB/A und VOL/A.....	19
2.4.3. Aufstellung der durchgeführten Ausschreibungs- und Vergabeverfahren in 2012 – Beauftragungen, bezogen auf den Ort des Unternehmenssitzes	21
2.4.4. Ausgewählte Baumaßnahmen im Bereich des Fachamtes ZIM Zentrales Immobilienmanagement in 2012	22
2.4.5. Ausgewählte Baumaßnahmen in Bereich des Fachamtes Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen in 2012.....	23
2.4.6. Aufstellung der beauftragten Planungsleistungen nach HOAI und sonstigen freiberuflichen, sowie geistig-schöpferischen Leistungen in 2012.....	24
3. Abschließende Feststellungen zum Zweiten Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder).....	25
4. Anhang	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1-Verteilung der Aufträge ab 3.000 Euro auf Bedarfsstellen/Produkte.....	14
Tabelle 2 - Auftragserteilung bezogen auf die gewählten Vergabearten	17
Tabelle 3- Aufstellung aus dem Strategischen Bericht 2012	19
Tabelle 4 - Ausgewählte Maßnahmen des Fachamtes ZIM.....	22
Tabelle 5 - Ausgewählte Maßnahmen des Fachamtes Tief-, Straßenbau und Grünflächen.....	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Anteil der Aufträge ab 3.000 Euro an Gesamtzahl	13
Abbildung 2 - Anteil der Aufträge ab 3.000 Euro an Gesamtvolumen	13
Abbildung 3- Anteil der Aufträge ab 3.000 Euro an Firmen mit Sitz in den Neuen Bundesländern	15
Abbildung 4 - Anteil der Aufträge ab 3.000 Euro an Firmen in der BRD sowie im Ausland.....	15
Abbildung 5 - Anteil der Aufträge ab 3.000 Euro am Gesamtvolumen nach dem Sitz der Firmen in Neuen Bundesländern.....	16
Abbildung 6 - Anteil der Aufträge ab 3.000 Euro am Gesamtvolumen nach dem Sitz der Firmen in der BRD und im Ausland	16
Abbildung 7-Eingangsportaal zum Neubau zum Kleist Museum	17
Abbildung 8 - Anteil der Vergabearten nach VOB, VOL, VOF bezogen auf die Anzahl der Aufträge.....	18
Abbildung 9 - Anteil der Vergabearten nach VOB, VOL, VOF bezogen auf das Auftragsvolumen.....	18
Abbildung 10 - Vergebenes Auftragsvolumen in Bearbeitung der Vergabestelle, bezogen auf die Ämter des Dezernates II.....	20
Abbildung 11 - Zahl ausgewählter Verfahren in der Vergabestelle im Dezernat II....	20
Abbildung 12 - Anteil der vergebenen Aufträge an der Gesamtanzahl, bezogen auf den Sitz der Firmen	21
Abbildung 13 - Anteil des vergebenen Auftragsvolumens, bezogen auf den Sitz der Firmen	21
Abbildung 14 - Anteil der Planungsverträge an der Gesamtzahl, bezogen auf den Sitz der Firmen	24
Abbildung 15 - Anteil der Planungsverträge am Gesamtvolumen, bezogen auf den Sitz der Firmen	24
Abbildung 16 - neugestaltete Volkshochschule, Gartenstraße	26
Abbildung 17 - neugestaltete Volkshochschule, hier Paul-Feldner-Straße	26
Abbildung 18 - Neubau zum Kleist Museum (vor der Fertigstellung).....	27

1. Einleitung

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragte erstmals im Jahr 2011 den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), einen jährlichen Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder) zu erstellen und zu veröffentlichen.

Der erste Vergabebericht im Abrechnungsjahr 2011 gab einen Überblick über die Vergabetätigkeit der Stadt Frankfurt (Oder).

Für das Jahr 2012 liegt der zweite Vergabebericht vor, der mit dem Ziel der Vergleichbarkeit und Feststellung von Tendenzen die Grundstruktur des ersten Vergabeberichtes beibehält.

Gezeigt werden die jeweiligen Vergabearten, die bei der Beschaffung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen durch die Stadt Frankfurt (Oder) gewählt wurden.

Ferner gibt der Bericht Auskunft über die Zahl und die Werte der Aufträge, die an die gesamte Wirtschaft und besonders in die Stadt Frankfurt (Oder) und die angrenzenden Regionen erteilt wurden.

Mit Beginn des Jahres 2012 trat das Brandenburgische Vergabegesetz BbgVergG in Kraft. Das neue Vergabegesetz bestimmt seit diesem Zeitpunkt die Vergabetätigkeit bei allen Aufträgen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ab einem Betrag von 2.500,00 € netto. Der vorliegende Bericht gibt eine erste Rechenschaft.

Die Beauftragung freiberuflicher Leistungen, zu denen Architekten- und Ingenieurleistungen, die Erarbeitung von Analysen, Untersuchungsleistungen, Beratungsleistungen sowie die Entwicklung von Konzeptionen gehören, unterliegt festgelegten Abläufen. Hier folgt eine grundsätzliche Darstellung der wachsend verwaltungswertgeführten Abläufe in der Vergabestelle im Dezernat II.

Der Vergabebericht wurde von der Vergabestelle, Abt. Vergabe und Haushalt im Stabsbereich Dezernat II unter Mitwirkung des Amtes 20 erarbeitet.

Er steht auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de/Wirtschaft/Ausschreibungen/ zum Download bereit.

1.1 Einführung des Brandenburgische Vergabegesetzes BbgVergG 2012

Zum 01.01.2012 trat das Brandenburgische Vergabegesetz in Kraft.

Grundsätzliches Anliegen des Gesetzes ist es, die Zahlung eines Stundenarbeitslohnes von mindestens 8,00 € für die Abarbeitung der Aufträge zu vereinbaren und durchzusetzen, sofern es für die Branchen bzw. Gewerke keinen gesetzlichen Mindestlohn nach Arbeitnehmer Entsende Gesetz AEntG gibt,

Das gilt weiter, wenn ein gesetzlicher Mindestlohn nach AentG betragsmäßig unterhalb der „8,00 € - Grenze“ liegt.

Mit dem BbgVergG sind die öffentlichen Auftraggeber wie Kommunen und Gemeinden in Brandenburg in die Pflicht genommen, bei allen Aufträgen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ab einem Betrag von 2.500,00 € netto die Bedingung der Zahlung eines Mindestbetrages der Vergütung einer Arbeitsstunde umzusetzen.

Hiermit soll ein erster Bericht zur Verfahrensweise und Einrichtung der Arbeitsprozesse in der Stadt Frankfurt (Oder), gegenwärtig für die Beauftragungen der Bauleistungen sowie Leistungen durch das Dezernat II, gegeben werden.

Die neuen Arbeitsgänge wurden bei gleichbleibenden Personalkapazitäten zusätzlich erledigt. Erst im Jahr 2013 erging eine Verordnung zu § 14 BbgVergG zur Kostenerstattung durch das Land Brandenburg für die zusätzlichen Arbeiten in den Kommunen und Gemeinden.

Darstellung:

Gleich zu Beginn des Jahres 2012 legten die Fachämter des Dezernates II gemeinsam mit der Vergabestelle fest, dass in der Vergabestelle alle Schritte gemäß BbgVergG im Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bearbeitet werden.

Nach der Auftragserteilung geht die Prüfung der Einhaltung der mit dem Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen auf die bauldurchführenden Fachämter über. Sofern ein Vertragsbruch bei einem Auftragnehmer festgestellt werden müsste, würde die Vergabestelle wieder einbezogen.

Die Dokumentation des einzelnen Gesamtvorganges, der je einem Ausschreibungs- und Vergabeverfahren entspricht, führt die Vergabestelle.

Die Vergabestelle im Dezernat II erarbeitete zu Beginn 2012 einen Arbeitsleitfaden mit verschiedenen Unterlagen für die Dokumentation

Welche zusätzlichen Arbeitsschritte sind im Einzelnen zu bearbeiten?

Die Vergabestelle überprüft gemäß § 1 BbgVergG zu Beginn eines Beschaffungsvorganges, ob und inwieweit die Bestimmungen zutreffen. Es werden die geschätzte Auftragssumme, die Bestimmungen eines Mindestlohnes nach Arbeitnehmerentsendegesetz AEntG geprüft und festgelegt, ob eine vollständige Anwendung des Gesetzes oder eine verkürzte Anwendung (nur 33 2 und 14) BbgVergG) im Anwendungsfall mit Vorliegen eines gesetzlichen Mindestlohnes über 8,00 € notwendig ist.

Entsprechend Prüfergebnis werden im Anwendungsfall die Vertragsunterlagen mit der „Vereinbarung der Bieter sowie der Vereinbarung des Bieters mit einem Nachunternehmer nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz“ erweitert.

Darin verpflichtet sich der Bieter mit Angebotsabgabe, die Bestimmungen nach dem BbgVergG hinsichtlich der Lohnzahlungen im eigenen Unternehmen sowie mit

eventuellen Nachunternehmern einzuhalten und dies mit einem Lohnzahlungsbeleg dem Auftraggeber gegenüber zu dokumentieren.

Nach dem Ende der Angebotsfrist, der Einreichung von Angeboten, werden die mit dem Angebot vom Bieter übergebenen Unterlagen geprüft und dokumentiert.

Im Prüf- und Wertungsprozess aller eingegangenen Angebote wird von der Vergabestelle festgestellt, ob eine, über die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnungen hinausgehende Überprüfung der Angebots- und Lohnangaben des Bieters nach § 7 BbgVergG erfolgen muss. In vielen Fällen – in ca. 60 % der Vergabeverfahren - ist die sogenannte *„Vertiefte Prüfung“* nach § 7 BbgVergG zu führen.

Erst wenn das Angebot als wirtschaftliches I. S. § 16 VOB/A bzw. VOL/A hervorgeht, die Vereinbarung nach dem BbgVergG unterzeichnet vorliegt und alle lohnbezogenen Fragen aus einer vertieften Prüfung beantwortet wurden, kann der Auftrag an diesen Bieter erteilt werden.

Im anderen Falle –wenn nicht der geltende Mindestlohn nach AEntG oder der nach BbgVergG mindestens zu zahlende Stundenlohn von 8,00 € kalkuliert und/oder die Vereinbarung nach BbgVergG nicht unterzeichnet wurden, darf der Auftrag nicht auf ein solches Angebot erteilt werden.

Abschließend sind vor einer Auftragsvergabe eventuelle abschlägige Einträge zum gewählten Auftragnehmer bzw. Bieter in der sog. *„Sperrliste“* beim Land Brandenburg zu prüfen. Bis heute wurden keine Eintragungen vorgenommen.

Mit der Beauftragung verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Vorlage einer Lohnunterlage mit einer der Rechnungen beim Auftraggeber.

Der Bauleiter im Fachamt prüft den anonymisierten Beleg und dokumentiert, ob den Regelungen des BbgVergG und der getroffenen vertraglichen Vereinbarung genüge getan wurde. Der Beleg wird an den Auftragnehmer zurückgegeben.

Bei festgestellten Verstößen gegen die vertragliche Regelung sind weitergehende Prüfungen bis hin zur Festsetzung einer Auftragsperre, Vertragskündigung und Schadenersatzforderung gegen den Auftragnehmer zu führen.

Die *„Verordnung über Angebotsprüfungen, Kontrollen, Auftragsperren und erleichterte Nachweise nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Brandenburgische Vergabegesetz-Durchführungsverordnung – BbgVergGDV)“* unterstützt den Prüf- und Bearbeitungsprozess.

Abschließend sind die jeweiligen Bearbeitungszeiten aller Teilschritte zu erfassen.

Die Mitarbeiterinnen/ und Mitarbeiter der städtischen Verwaltung nahmen bereits im Oktober 2011 an einer Einführungsschulung des Landes Brandenburg teil, um die sofortige Anwendung der Regelungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes für die nach VOB/A und VOL/A zu vergebenden Aufträge kennenzulernen..

Erste Handlungsanweisungen zur Verfahrensweise und Dokumentation lagen mit der Bekanntgabe des Gesetzes vom Land vor.

Die konkretisierte Durchführungsverordnung *BbgVergGDV* erging erst im Oktober 2012.

Da die Mehraufwendungen zur Durchsetzung des BbgVergG über eine Vergütungsregelung vom Land Brandenburg an die öffentlichen Auftraggeber refinanziert werden sollten, war von Beginn an – ab Januar 2012 - für jedes Verfahren eine umfassende Dokumentation zu führen.

Die endgültige Dokumentation als Basis für den Nachweis der entstandenen Mehraufwendungen durch die Bearbeitung wurde erst im Januar des Jahres 2013 verbindlich mit der „*Verordnung über die Erstattung der Bearbeitungskosten für den Vollzug des Brandenburgischen Vergabegesetzes* (Brandenburgische Vergabegesetz-Erstattungsverordnung – BbgVergGErstV)“ festgelegt.

Infolge der sehr späten Herausgabe der BbgVergGErstV verzögert sich die Abrechnung, auch für die Vergabeverfahren in 2012. Gleiches ist für die Ermittlung und letztlich die Bereitstellung der Personalkapazitäten bei der Stadt Frankfurt (Oder) zu sagen.

Als Fazit aus dem ersten Jahr der Gültigkeit des Brandenburgischen Vergabegesetzes 2012 kann hier angegeben werden, dass Bewerber und Bieter überwiegend die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Angebot unterzeichnet einreichen und somit angeben, den Verpflichtungen aus dem Gesetz nachzukommen.

Es wurde kein Verstoß gegen die getroffenen Vereinbarungen nach dem BbgVergG festgestellt.

Siehe Anlage 2 – Vereinbarungen zur Einhaltung der Mindestforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

1.2 Beauftragung sog. freiberuflicher Leistungen mit einem Auftragswert unterhalb des geltenden EU –Schwellenwertes

1.2.1. Veröffentlichung vorgesehener Planungsleistungen nach HOAI

Die vorgesehenen freiberuflichen Leistungen veröffentlicht das Dezernat II regelmäßig in den ersten beiden Monaten eines Jahres. Hierunter zählen sowohl nach der HOAI zu vergütende als auch frei zu verhandelnde Leistungen, die betragsmäßig unterhalb des EU-Schwellenwertes bezüglich Gesamthonorarbetrachtung liegen:

Die Bekanntmachung der Leistungen erfolgt auf der städtischen Internetseite sowie in Form eines Hinweises auf dem Portal der Brandenburgischen Architektenkammer. Auch die regelmäßig angesprochenen Ausschreibungsblätter sind beteiligt.

Bereits im Bekanntmachungstext werden die Kriterien für die Auswahl der Büros angegeben. Die Bewerber werden in der Bekanntmachung auch darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf eine Auftragserteilung besteht, was der Fall bei einer fehlenden Finanzierung der Maßnahme im Laufe des Jahres wäre. Die Interessenten und Bewerber sind aufgefordert, ihre Eignung zur Realisierung der Aufgaben darzulegen.

Die Bewerbungen gehen in den jeweiligen Fachämtern ein und dort begutachtet. Die Auswertungsergebnisse werden dem Beigeordneten des Dezernates II, der Vergabestelle und dem Rechnungsprüfungsamt zugeleitet.

Die Beauftragung und Vertragsverhandlung wird vorgenommen, sobald das Vorhaben finanziert werden kann.

Sofern darüber hinaus im laufenden Haushaltsjahr noch nicht veröffentlichte Leistungen nach HOAI zur Beauftragung kommen können, wird eine separate Bekanntmachung der Vergabeabsicht auf der städtischen Internetseite und ggf. dem Portal der Brandenburgischen Architektenkammer vorgenommen.

Hier ist die Finanzierung der Leistungen bereits gesichert, ein Vertragsschluss kann am Ende des Verfahrens vorgenommen werden.

Für diese Vorhaben führt die Vergabestelle ein sog. „wettbewerbliches Verfahren“ mit verbindlichen Terminen und Fristen sowie Eignungs- und Zuschlagskriterien durch. Den Bewerbern wird ein Vertragsentwurf nach HOAI übergeben.

Die Entscheidung zu einer Beauftragung anhand der Eignungs- und Zuschlagskriterien trifft die Vergabekommission, bestehend aus dem Vertreter des Fachamtes, dem Rechnungsprüfungsamt und der Vergabestelle im Dezernat II.

Mit dieser Verfahrensweise wird die Transparenz der städtischen Beschaffungsvorgänge für Planungsleistungen nach HOAI gewährleistet.

Der Nachweis einer Bekanntmachung von Planungsleistungen nach HOAI unterhalb des EU - Schwellenwertes und des anschließenden Wettbewerbsverfahrens ist insbesondere gegenüber Fördermittelgebern zu erbringen.

Überschreitet eine Honorarschätzung nach HOAI für Planungsleistungen den geltenden EU – Schwellenwert, schreibt die Vergabestelle nach den Bestimmungen der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen VOF aus. Der geltende

Schwellenwert beträgt gemäß „Fünfter Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge VgV“ vom 14.03.2012, Artikel 1, 200.000 Euro ohne Mehrwertsteuer.

1.2.2. Veröffentlichung sonstiger freiberuflicher, geistig – schöpferischer Leistungen

Sofern im laufenden Haushaltsjahr freiberufliche und geistig-schöpferische Leistungen, die nicht nach HOAI zu vergüten sind, zur Beauftragung kommen können, wird eine separate Bekanntmachung der Vergabeabsicht vorgenommen. Hierzu gehören Aufgaben wie die Erarbeitung von Analysen und daraus folgender Konzepte, Beratungsleistungen, Untersuchungsleistungen wie Baugrunduntersuchungen, auch fotojournalistische Arbeiten mit Erstellung einer Druckschrift. Die Abgrenzung solcher Leistungen von eindeutig vorab beschreibbaren Leistungen, die nach VOL/A förmlich auszuschreiben sind, wird mit der Vergabestelle vor dem Start eines solchen, nichtförmlichen Verfahrens vorgenommen.

Derartige freiberufliche, geistig-schöpferische Leistungen werden ebenfalls als sog. „wettbewerbliches Verfahren“ mit verbindlichen Terminen und Fristen sowie Eignungs- und Zuschlagskriterien ausgeschrieben.

Den Bewerbern wird ein konkreter Vertragsentwurf einschließlich Aufgabenstellung oder Leistungsverzeichnis zur Angebotserarbeitung übergeben.

Die Entscheidung zu einer Beauftragung trifft ebenso die Vergabekommission, bestehend aus dem Vertreter des Fachamtes, dem Rechnungsprüfungsamt und der Vergabestelle im Dezernat II.

Der Nachweis eines Wettbewerbs durch Bekanntmachung der Absicht einer Beauftragung derartiger Aufgaben in Größenordnungen unterhalb des EU - Schwellenwertes ist einerseits haushaltsrechtlich begründet und meist auch gegenüber Fördermittelgebern zu erbringen. Mit dieser Verfahrensweise wird andererseits vor allem die Transparenz der städtischen Beschaffungsvorgänge für sonstige freiberufliche, geistig– schöpferische Leistungen gewährleistet.

Überschreitet eine Kostenschätzung den geltenden EU – Schwellenwert, schreibt die Vergabestelle auch hier nach den Bestimmungen der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen VOF förmlich aus.

Hinsichtlich der statistischen Auswertung beauftragter Planungsleistungen und sonstiger Freiberuflicher, geistig-schöpferischer Leistungen für das Jahr 2012 sei auf Punkt 2.4.6 verwiesen.

Siehe auch Anlage 1 – Beispiele der Veröffentlichungen freiberuflicher Leistungen.

1.3. Grundsätze des Vergabeberichtes

Alle Angaben des Vergabeberichtes gehen aus dem Haushaltsprogramm H & H der Stadt Frankfurt (Oder) sowie statistischen Erfassungen durch die Vergabestelle im Stabsbereich des Dezernates II für das Jahr 2012 hervor.

Im Vergabebericht werden Daten wie folgt untersucht und vorgestellt:

- (1) Betrachtung der erteilten Aufträge/abgeschlossenen Verträge ab einem Auftragswert von 3.000 € für die gesamte Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder)
- siehe Abschnitt 2.1.
- (2) Zuordnung der erteilten Aufträge/abgeschlossenen Verträge zu Bedarfsstellen - Produkten, Dezernaten, Ämtern, Bereichen der Stadt Frankfurt (Oder)
- siehe Abschnitt 2.2.
- (3) Gesamtzahl der erteilten Aufträge/abgeschlossenen Verträge - Zuordnung nach dem Ort der beauftragten Unternehmen.
- siehe Abschnitt 2.3.
- (4) Gesamtvolumen der erteilten Aufträge/abgeschlossenen Verträge - Zuordnung nach dem Ort der beauftragten Unternehmen
- siehe Abschnitt 2.3.
- (5) Vergabearten gemäß VOB/A, VOL/A, VOF- Zuordnung der erteilten Aufträge/abgeschlossenen Verträge für alle in der Vergabestelle im Dezernat II geführten Vergabeverfahren
- siehe Abschnitt 2.4.
- (6) .Aufstellung der beauftragten Planungsleistungen nach HOAI und sonstigen freiberuflichen, sowie geistig-schöpferischen Leistungen in 2012
- siehe Abschnitt 2.4.

Bemerkung: Die Zuordnung der erteilten Aufträge nach Vergabearten gemäß Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOL, VOF ist nur für die, über die Vergabestelle im Stabsbereich des Dezernates II geleiteten Beschaffungsverfahren, gegeben.

2. Gesamtdarstellung der Beschaffungen der Stadt Frankfurt (Oder) in 2012

2.1. Anzahl der Beschaffungen und erteilten Aufträge – für die Gesamtverwaltung in 2012

Im Haushaltsjahr 2012 wurden von den Bedarfsstellen der Stadt Frankfurt (Oder), den Dezernaten, Ämtern und Bereichen, folgende Aufträge für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen an den Wirtschaftsmarkt erteilt.

Gesamtanzahl aller Aufträge	6.555	
Gesamtvolumen aller Aufträge in €	80.825.122,31 €	
davon		prozentualer Anteil am Gesamtvolumen
Anzahl der Aufträge ab 3.000€	1.655	25,2%
Anzahl der Aufträge unter 3.000 €	4.900	74,8%
Gesamtvolumen der Aufträge ab 3.000 € in €	76.910.666,25 €	95,2%
Gesamtvolumen der Aufträge unter 3.000 € in €	3.914.456,06 €	4,8%

Die haushaltsrechtlichen Grundsätze zur *Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit* aus § 7 Landeshaushaltsordnung LHO zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung bilden die Grundlage der Beschaffungsvorgänge. Die städtischen Dienstanweisungen legen die Zuständigkeiten und Verfahrensweisen entsprechend fest.

Zur statistischen Erfassung wurden insgesamt 6.555 Datensätze aus dem H&H herangezogen.

Hinsichtlich der Anzahl überwiegen die Aufträge mit einem Auftragsvolumen kleiner 3.000 €.

Grundsätzlich sind auch hier mehrere Angebote einzuholen und eine aussagefähige Dokumentation zu fertigen.

Das erheblich größere Auftragsvolumen ergibt sich bei Betrachtung der Aufträge mit einem Auftragsvolumen ab 3.000 €.

Die Betrachtung der Vergabe der Aufträge ab 3.000 €, bezogen auf den Sitz der beauftragten Unternehmen und Firmen in der Bundesrepublik Deutschland, erfolgt unter Punkt 2.3.

Graphische Darstellung:

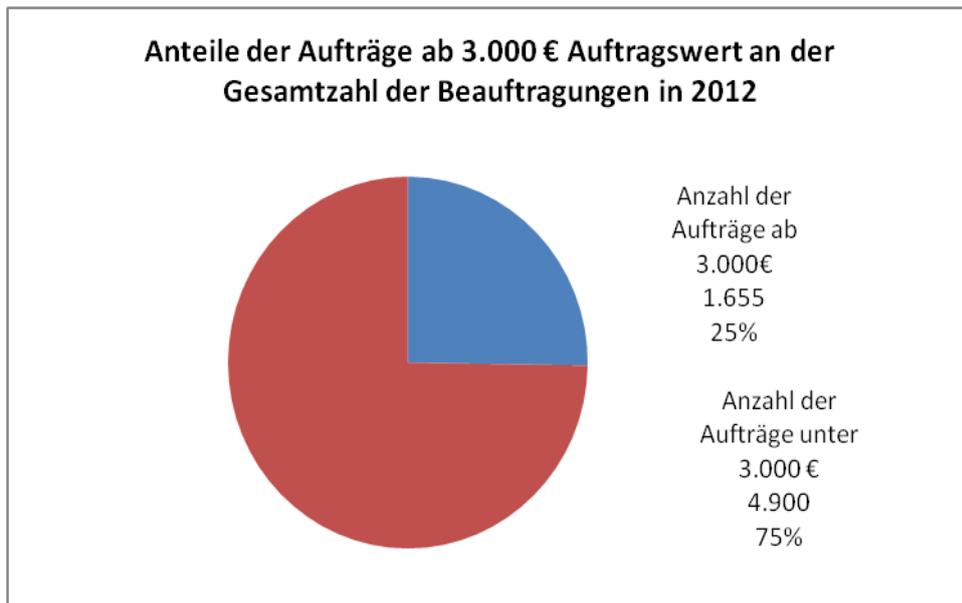


Abbildung 1 - Anteil der Aufträge ab 3.000 Euro an Gesamtzahl

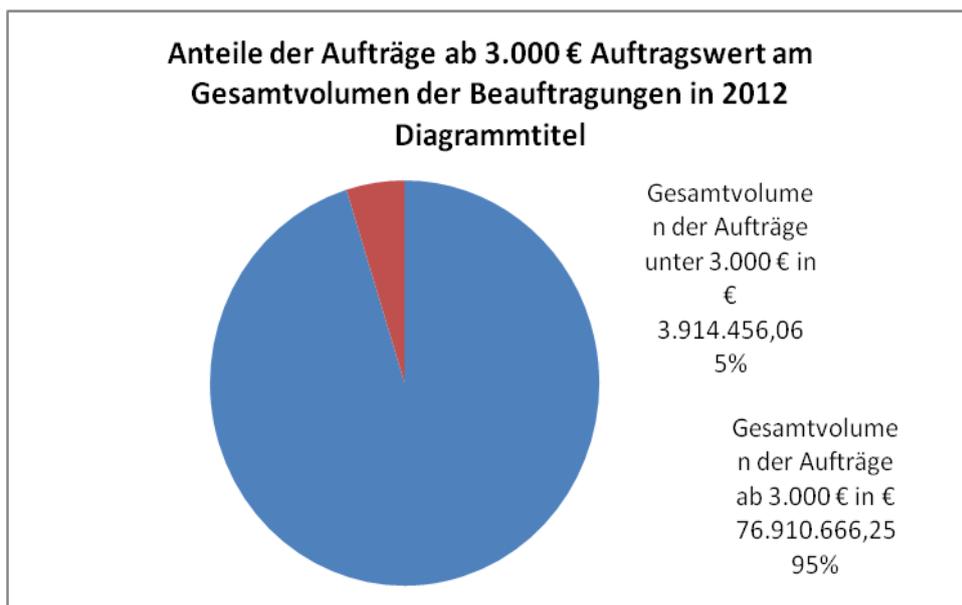


Abbildung 2 - Anteil der Aufträge ab 3.000 Euro an Gesamtvolumen

2.2. Anzahl der Beschaffungen und erteilten Aufträge in 2012 – nach Bedarfsstellen

Produktgruppe/-bereich	Bezeichnung	Anzahl Aufträge	Auftragssumme in €
1	Zentrale Verwaltung	602	17.958.667,26
11	Innere Verwaltung	457	15.146.195,78
12	Sicherheit und Ordnung	145	2.812.471,48
2	Schule und Kultur	292	11.215.592,76
21	Schulträgeraufgaben (Hinweis: Schulen inkl. Turnhallen mit Schulsportanteil)	129	3.005.370,78
22	Schulträgeraufgaben (Hinweis: Schulen inkl. Turnhallen mit Schulsportanteil)	5	36.032,80
23	Schulträgeraufgaben (Hinweis: Schulen inkl. Turnhallen mit Schulsportanteil)	17	179.195,90
24	Schulträgeraufgaben (Hinweis: Schulen inkl. Turnhallen mit Schulsportanteil)	9	207.068,16
25	Kultur und Wissenschaft	4	80.132,00
26	Kultur und Wissenschaft	88	980.190,16
28	Kultur und Wissenschaft	40	6.727.602,96
3	Soziales und Jugend	165	2.650.250,48
31	Soziale Hilfen	47	757.298,53
33	Soziale Hilfen	9	69.770,72
34	Soziale Hilfen	4	110.325,80
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	105	1.712.855,43
4	Gesundheit und Sport	72	4.764.372,13
41	Gesundheitsdienste	17	355.829,50
42	Sportförderung	55	4.408.542,63
5	Gestaltung der Umwelt	513	40.014.639,57
51	Räumliche Planung und Entwicklung	38	690.864,33
52	Bauen und Wohnen	22	1.605.214,11
53	Ver- und Entsorgung	35	20.708.405,98
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	273	11.849.927,06
55	Natur- und Landschaftspflege	93	3.069.298,01
56	Umweltschutz	3	43.446,00
57	Wirtschaft und Tourismus	49	2.047.484,08

Tabelle 1-Verteilung der Aufträge ab 3.000 Euro auf Bedarfsstellen/Produkte

2.3. Anzahl der Beschaffungen und erteilten Aufträge in 2012 – nach dem Ort des Sitzes des beauftragten Unternehmens

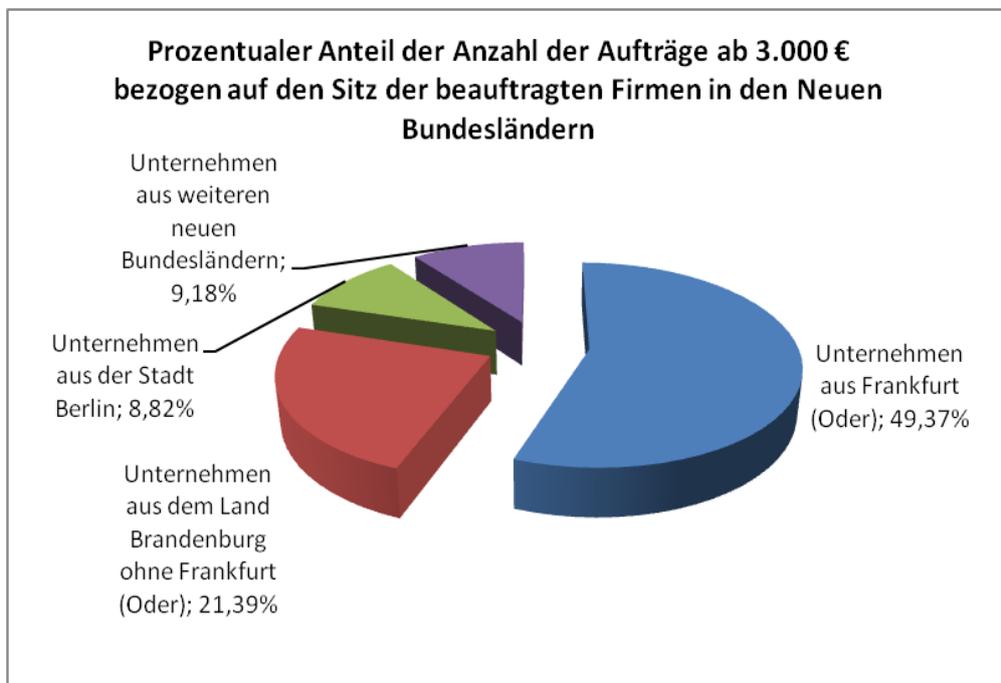


Abbildung 3- Anteil der Aufträge ab 3.000 Euro an Firmen mit Sitz in den Neuen Bundesländern

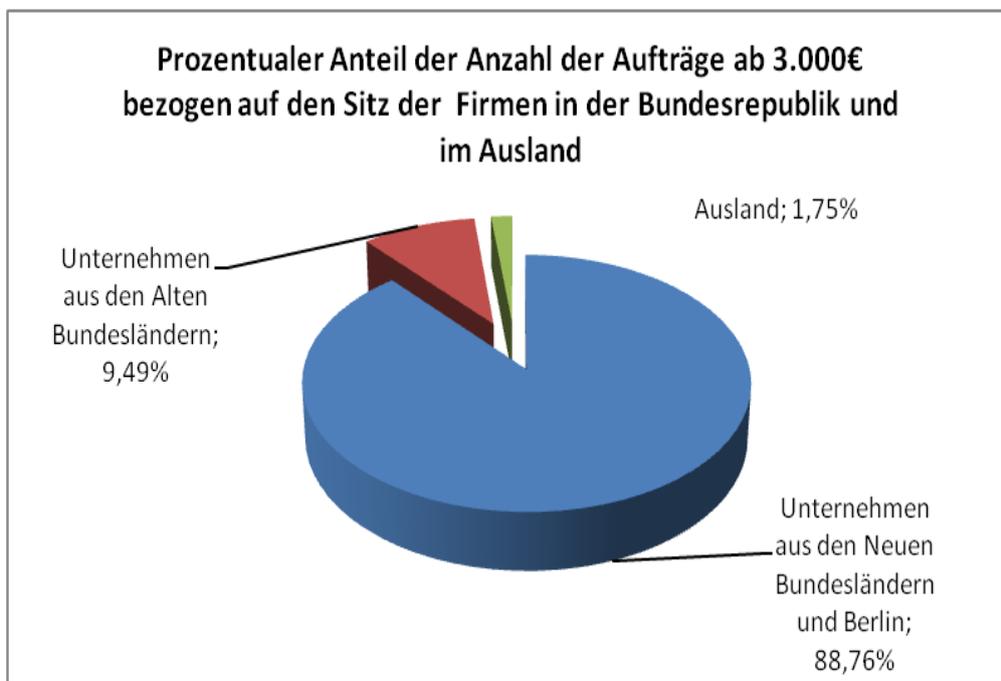


Abbildung 4 - Anteil der Aufträge ab 3.000 Euro an Firmen in der BRD sowie im Ausland

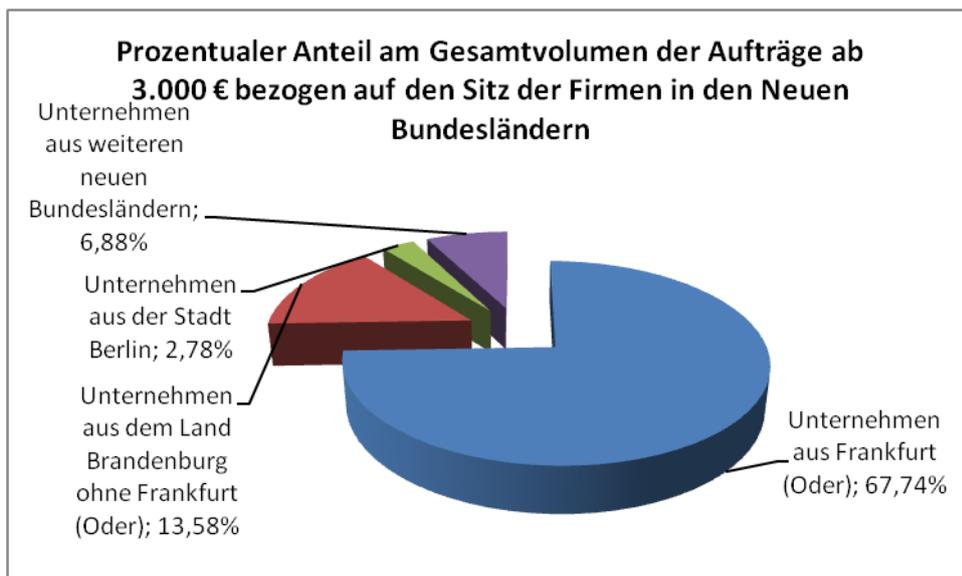


Abbildung 5 - Anteil der Aufträge ab 3.000 Euro am Gesamtvolumen nach dem Sitz der Firmen in Neuen Bundesländern



Abbildung 6 - Anteil der Aufträge ab 3.000 Euro am Gesamtvolumen nach dem Sitz der Firmen in der BRD und im Ausland

2.4. Beschaffungen von Leistungen im Baubereich, Bauunterhaltungsarbeiten und verbundene Leistungen in 2012

2.4.1. Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB/A und VOL/A –nach den gewählten Vergabearten

2012	Anzahl	Volumen	Erläuterung der Vergabeart (Bezeichnung)
Vergabearten			
OV	0	0,00 €	Offenes Verfahren nach VOB/A, EU-weit
Ö	102	13.994.073,64 €	Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
NOV	0	0,00 €	Nichtoffenes Verfahren nach VOB/A, EU-weit
B	18	580.569,71 €	Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A
BT	0	0,00 €	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach VOB/A
F	99	683.983,56 €	Freihändige Vergabe nach VOB/A
OVVOL	1	397.764,40 €	Offenes Verfahren nach VOL/A
ÖVOL	28	1.317.797,50 €	Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
BVOL	7	32.895,67 €	Beschränkte Ausschreibung nach VOL/A
FVOL	5	47.437,33 €	Freihändige Vergabe nach VOL/A
VOF	1	326.473,53 €	Verfahren nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen oberhalb des EU-Schwellenwertes
gesamt	261	17.380.995,34 €	notierte Verträge

Tabelle 2 - Auftragserteilung bezogen auf die gewählten Vergabearten



Abbildung 7-Eingangsportal zum Neubau zum Kleist Museum (Foto: P. Seelig)

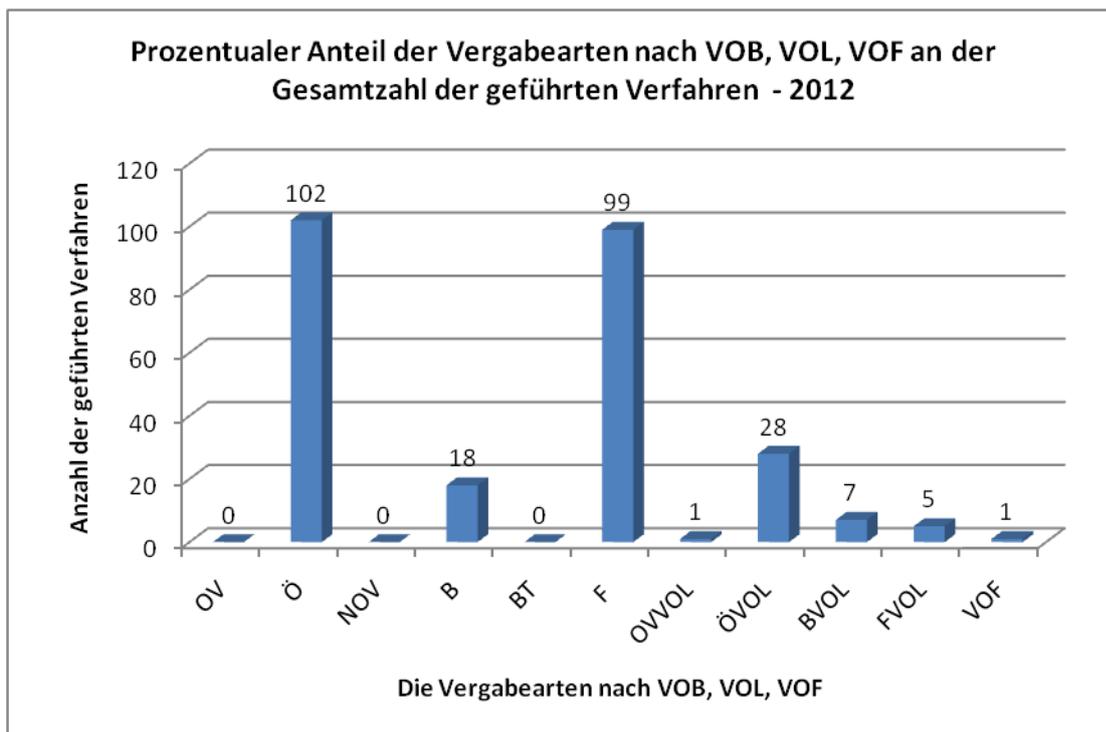


Abbildung 8 - Anteil der Vergabearten nach VOB, VOL, VOF bezogen auf die Anzahl der Aufträge

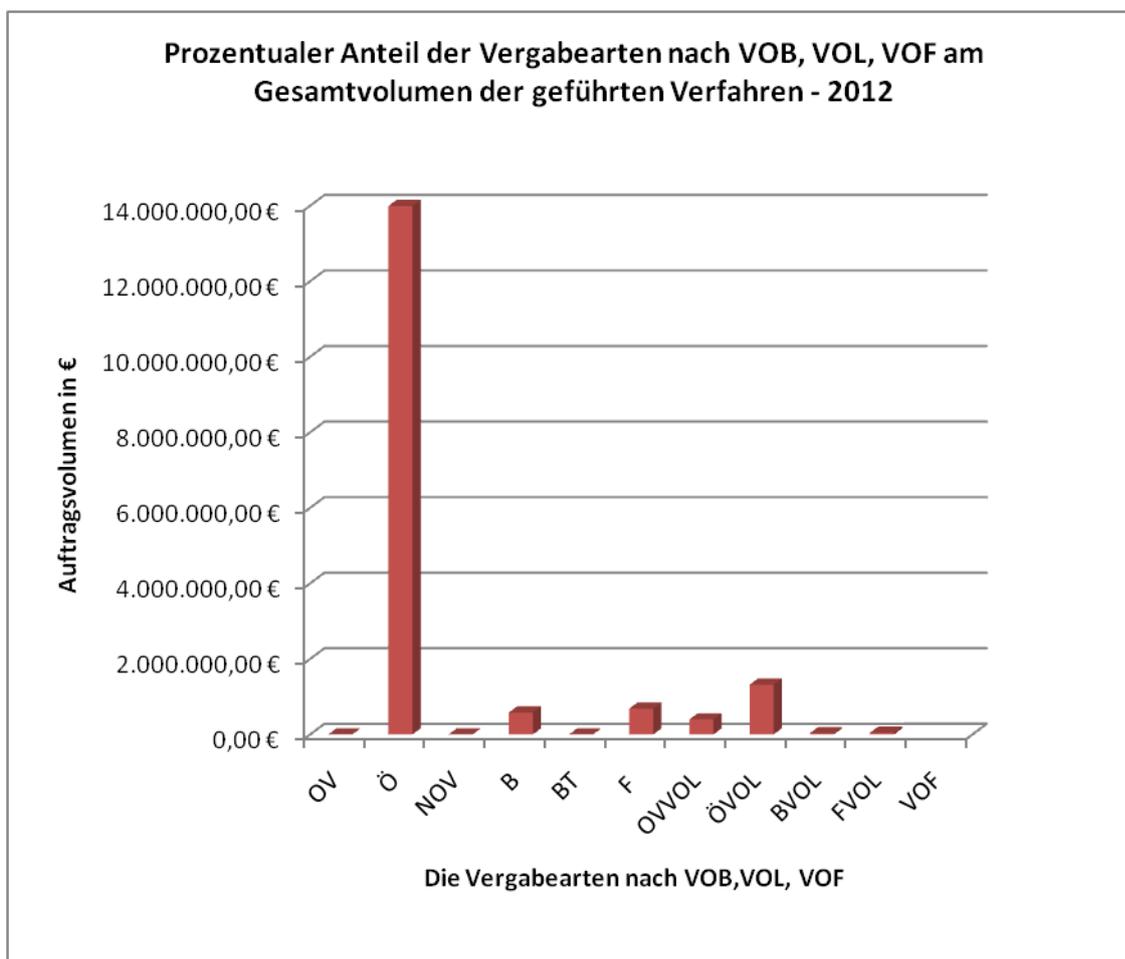


Abbildung 9 - Anteil der Vergabearten nach VOB, VOL, VOF bezogen auf das Auftragsvolumen

2.4.2. Ergebnis der statistischen Aufstellungen für den Strategischen Bericht der Stadt Frankfurt (Oder) für das Dezernat II in 2012 – Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach VOB/A und VOL/A

Die Aufstellung gibt an, wie viele Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach den Regelungen VOB/A und VOL/A zur Beschaffung verschiedener Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, Abschlüsse von Architekten und Ingenieurverträgen sowie bearbeitete Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaftsurkunden durch die Vergabestelle im Dezernat II – Bauen, Stadtentwicklung, Umwelt und Kultur, Abteilung Vergabe und Haushalt, dezernatsintern sowie innerhalb der Verwaltung umgesetzt werden.

Im Strategischen Bericht der Stadt Frankfurt (Oder) wird eine quartalsbezogene Dokumentation vorgenommen.

Tabellarische Aufstellung:

	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	Gesamtbeauftragung 2012
Anzahl der durchgeführten Verfahren nach VOB/A für Bauleistungen und VOL/A für Lieferungen und Leistungen	83	50	52	69	254
davon Öffentliche Ausschreibungen / Offene Verfahren	42	21	25	39	127
Anzahl der geprüften Verträge für Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI	35	27	36	35	133
Anerkannte Einsprüche zu Vergabeverfahren	0	0	0	0	0
Eingereichte Einsprüche zu Vergabeverfahren (Angabe nur per 31.12. !)				5	5
Bearbeitung von ein- und ausgehenden Bürgschaftsurkunden	48	38	52	59	197
Sonstige Vertragsabschlüsse (ohne HOAI)	3	0	1	26	30
Gesamtzahl bearbeiteter Verfahren	118	77	88	104	387

Tabelle 3- Aufstellung aus dem Strategischen Bericht 2012

Gesamtsummen der vergebenen Aufträge 2012
(Stand: 31.12.2012)

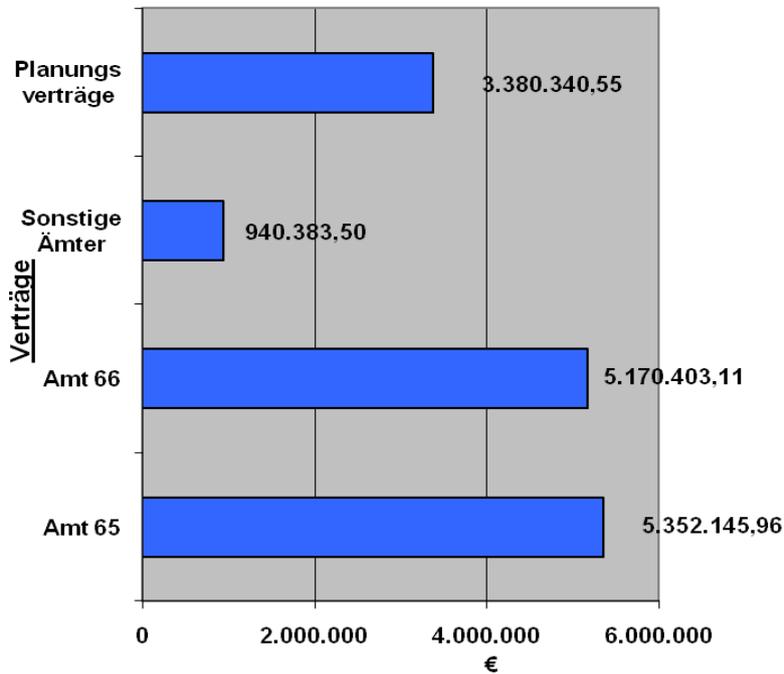


Abbildung 10 - Vergebenes Auftragsvolumen in Bearbeitung der Vergabestelle, bezogen auf die Ämter des Dezernates II

Auftrags- und Vergabewesen 2012

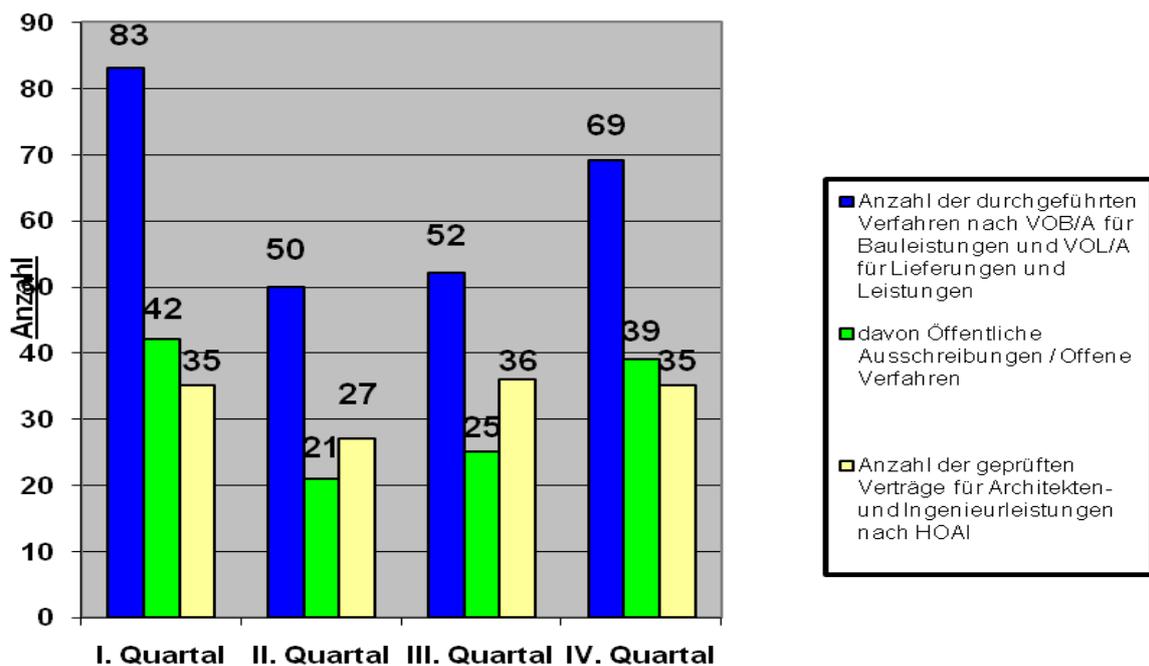


Abbildung 11 - Zahl ausgewählter Verfahren in der Vergabestelle im Dezernat II

2.4.3. Aufstellung der durchgeführten Ausschreibungs- und Vergabeverfahren in 2012 – Beauftragungen, bezogen auf den Ort des Unternehmenssitzes

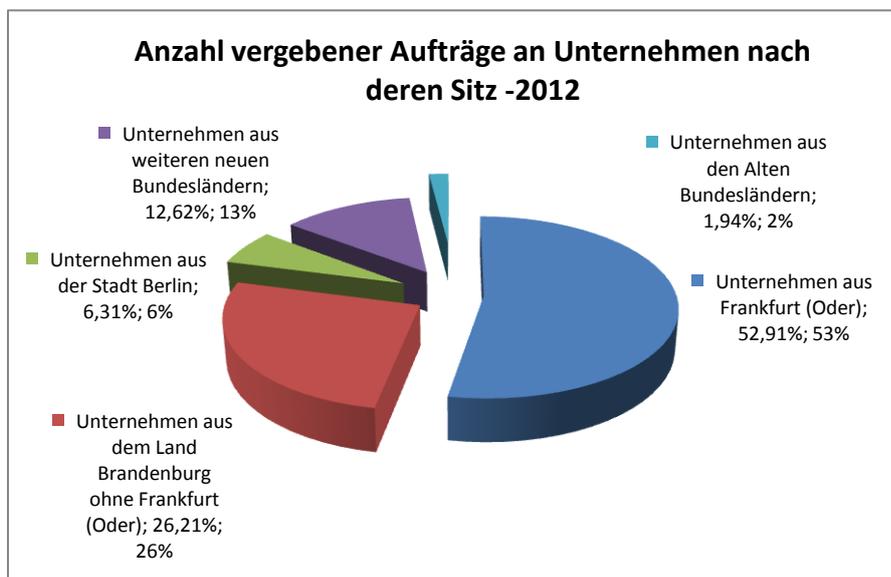


Abbildung 12 - Anteil der vergebenen Aufträge an der Gesamtanzahl, bezogen auf den Sitz der Firmen

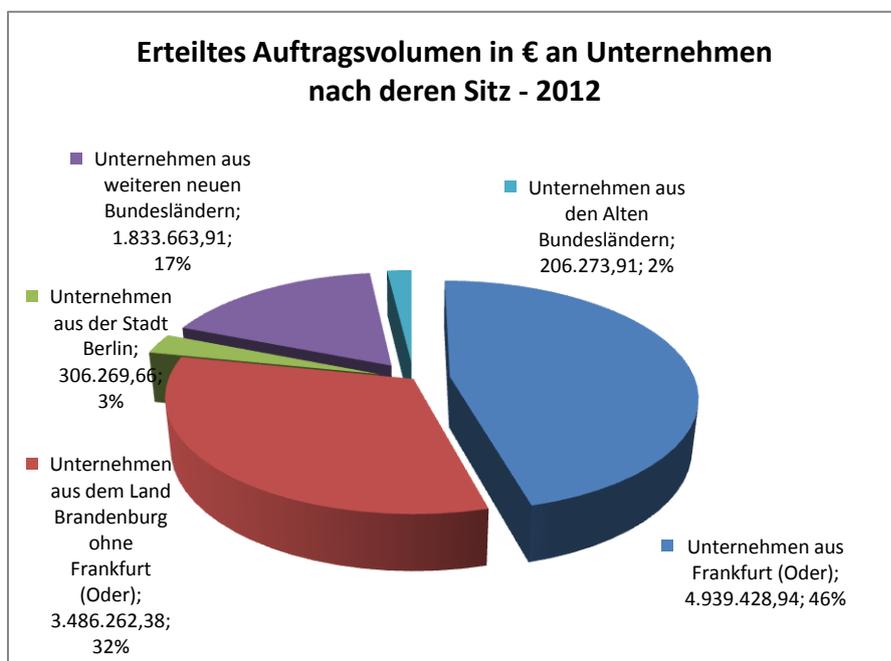


Abbildung 13 - Anteil des vergebenen Auftragsvolumens, bezogen auf den Sitz der Firmen

2.4.4. Ausgewählte Baumaßnahmen im Bereich des Fachamtes ZIM Zentrales Immobilienmanagement in 2012

Maßnahmen - Bezeichnung	Anzahl der Einzelmaßnahmen, Lose in 2012	Auftragsvolumen in €
KiTa-Maßnahmen, vorwiegend Brandschutzmaßnahmen	17	432.171,18
Neubau zum Kleist Museum (Abbildungen 7 und 18)	16	2.107.552,93
Maßnahmen an Schulen (Grundschulen, Gymnasien, OSZ)	22	973.865,69
Maßnahmen im Sportzentrum Kieler Straße, Schwimmhalle	19	490.439,07
Umbau ehemaliges Asylbewerberheim An den Seefichten 20 zum Obdachlosenheim, Haus 3	6	236.737,21
Umbau Volkshochschule Frankfurt (Oder), Gartenstraße 1/ Paul- Feldner-Str. 6/7 (Abbildungen 166 und 17)	15	551.386,16
Instandsetzung Kammermusiksaal Konzerthalle, Lebuser Mauerstraße 4	3	3.440,11

Tabelle 4 - Ausgewählte Maßnahmen des Fachamtes ZIM

2.4.5. Ausgewählte Baumaßnahmen in Bereich des Fachamtes Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen in 2012

Maßnahmen Bezeichnung	Anzahl der Einzelmaßnahmen, Lose in 2012	Auftragsvolumen in €
Straßenbauarbeiten	16	7.151.667,21
LSA -Maßnahmen	9	86.172,18
Rückbau der Grenzanlagen Slubicer Straße in Frankfurt (Oder)	3	197.169,32
Unterhaltungsmaßnahm en Grünanlagen	3	14.844,01
Fahrbahnwinterdienst 2012 und 2013 - Ausführung der Winterdienstleistungen auf öffentlichen Straßen f	1	397.764,40
Freianlagengestaltung	15	1.331.357,58
Brückeninstandsetzungsarbeiten	5	354.624,24
Straßenbauarbeiten	16	7.151.667,21

Tabelle 5 - Ausgewählte Maßnahmen des Fachamtes Tief-, Straßenbau und Grünflächen

2.4.6. Aufstellung der beauftragten Planungsleistungen nach HOAI und sonstigen freiberuflichen, sowie geistig-schöpferischen Leistungen in 2012

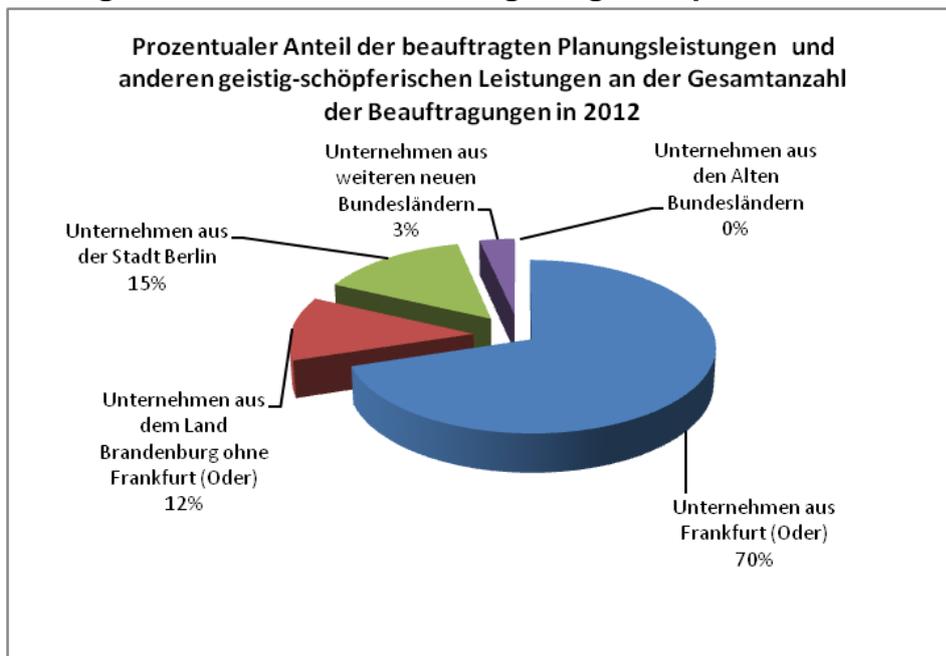


Abbildung 14 - Anteil der Planungsverträge an der Gesamtzahl, bezogen auf den Sitz der Firmen

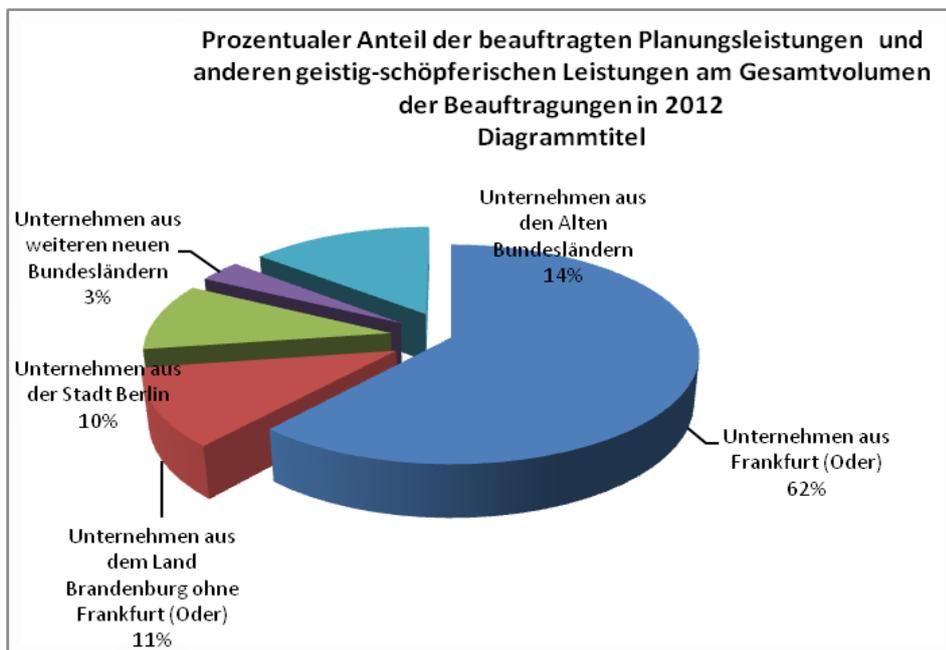


Abbildung 15 - Anteil der Planungsverträge am Gesamtvolumen, bezogen auf den Sitz der Firmen

3. Abschließende Feststellungen zum Zweiten Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Vergabebericht für das Jahr 2012 über die Beauftragungen von Firmen durch die Stadt Frankfurt (Oder) als öffentlicher Auftraggeber zeigt, dass der größte Anteil der Aufträge in die Neuen Bundesländer und darüber hinaus in die engere Region Frankfurt (Oder) und Brandenburg /Berlin ging.

Die überwiegende Zahl der Aufträge im Baubereich, hier Dezernat II – Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, wurden auch in 2012 öffentlich nach den Vergabe- und Vertragsordnungen ausgeschrieben.

Mit den Veröffentlichungen auf der städtischen Internetseite, verschiedenen Ausschreibungsblättern und – plattformen wie „bi-Medien GmbH/Ausschreibungsdienste“, „Subreport“ sowie auf dem „Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg“ wurde ein breiter Bewerberkreis für die jeweiligen Maßnahmen angesprochen. Ausschreibungen und Beauftragungen für die Baumaßnahmen in Fachgewerken und Losen, ermöglichten es auch kleinen und mittelständischen Firmen, sich entsprechend zu beteiligen.

Die im Jahr 2011 ausgelaufenen Ausnahmeregelungen aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz ZuInVG finden sich ab 2012 in § 30 KomHKV Kommunale Haushalts- & Kassenverordnung und in § 50 LHO Landeshaushaltsordnung wieder. Die bestehenden Ausnahmeregelungen wurden genutzt, um im Wettbewerb beschränkt oder freihändig Aufträge nach den Vergabe- und Vertragsordnungen zu vergeben. Hierbei wurden hauptsächlich regionale Unternehmen zur Teilnahme an Ausschreibungs- und Vergabeverfahren einbezogen.

Ab 2012 führte die Stadt Frankfurt (Oder) die Ausschreibungs- und Vergabeverfahren nach den Vergabe und Vertragsordnungen unter Berücksichtigung des „Brandenburgischen Vergabegesetzes BbgVergG“ konsequent durch. Die Auftragnehmer waren überwiegend bereit, die erklärten Mindestanforderungen insbesondere zur Zahlung eines Mindest-Stunden-Entgeldes von 8,00 €/h, sofern es keinen oder einen geringeren Mindestlohn nach Arbeitnehmerentendegesetz AEntG gibt, zu erfüllen.

Es zeigt sich für das Jahr 2012, dass die Stadt Frankfurt (Oder) mit der Nachfrage von Leistungen am Markt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in der Region Frankfurt (Oder) und Brandenburg /Berlin ist.



Abbildung 16 - neugestaltete Volkshochschule, hier: Ansicht Gartenstraße (Foto: P. Seelig)



Abbildung 17 - neugestaltete Volkshochschule, hier Ansicht Paul-Feldner-Straße (Foto: P. Seelig)



Abbildung 18 - Neubau zum Kleist Museum (vor der Fertigstellung) (Foto: P. Seelig)

4. Anhang

Anhang 1 – Beispiele von Veröffentlichungen für freiberufliche Leistungen

Anhang 2 – Vereinbarungen zur Einhaltung der Mindestforderungen nach den Brandenburgischen Vergabegesetz

Anhang 1

Vorgesehene Planungsleistungen der Stadt Frankfurt (Oder) (auf der Grundlage der HOAI)

Die vorgesehenen **Planungsleistungen zur Gebäudeplanung** gehören zum **Projekt „Inklusion an Grundschulen“ des Landes Brandenburg** in Frankfurt (Oder). Die Maßnahmen müssen inhaltlich die Inklusion widerspiegeln.

Objekte/Maßnahmen:

1. Friedensschule, Leipziger Straße:

- Umbau ehem. Schwimmbad zum Mehrzweckraum, einschl. Elektro; Einbau und Sanierung Sanitäreinrichtungen; Einbau Fahrstuhl; Herstellen Barrierefreiheit im Gebäude, einschl. Anpassung Elektroanlage;

2. Förderschule Lessingschule, Sabinusstraße

- Sanierung und Umbau Sanitäreinrichtungen; Einbau Fahrstuhl; Herstellen Barrierefreiheit im Gebäude; einschl. Anpassung Elektro und Brandschutz;

3. Lenneschule, Richtstraße:

- Herstellen Barrierefreiheit Zugang zum Gebäude und im Gebäude; Umbau und Einrichtung WAT-Raum; thermische Sanierung des Gebäudes;

4. „Erich Kästner“ Schule, August-Bebel-Straße

- Umbau Mehrzweckraum, einschl. Elektro; Sanierung und Umbau Sanitäreinrichtungen; Herstellen Barrierefreiheit im Gebäude einschl. Anpassung Elektroanlage; thermische Sanierung des Gebäudes;

Da die Maßnahmen zur Einhaltung des Förderzeitraumes kurzfristig begonnen werden müssen, ist die **Erarbeitung der Antragsunterlagen für die Förderung bis Ende Oktober 2012** vorgesehen.

a) Ausführungszeitraum: kurzfristig in 2012/2013: Planungsleistungen in 2012, Realisierung der Maßnahmen in 2013

b) Auftraggeber: Stadt Frankfurt (Oder, Dezernat II,
Amt für Zentrales Immobilienmanagement

c) Bewerbungen:

Die Bewerbungen für die Einzelobjekte 1 bis 4 müssen jeweils fachliche Eignungsnachweise enthalten. Diese sind

- Referenzen unter Angabe der Honorarsummen, der Leistungszeit, des Auftraggebers;
- Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter;
- technische Ausstattung.

Der Bewerber versichert, dass bei Abschluss eines Vertrages die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung 20% der voraussichtlichen honorarfähigen Herstellungskosten nicht unterschreitet.

Die Bewerbungen sind bis zum Ende der unter d) genannten Frist an das *Amt für Zentrales Immobilienmanagement der Stadt Frankfurt (Oder)*
Postanschrift: PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder)
Hausanschrift: Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
zu senden.

d) Ende der Einsendefrist für die Bewerbungen: 19.09.2012.

e) Sonstiges:

Alle Angaben sind unverbindlich und erfolgen vorbehaltlich der Sicherung der Finanzierung und der Rechtskräftigkeit des Haushaltsplanes.
Ein Rechtsanspruch der Bewerber auf Vergabe eines Planungsauftrages besteht nicht.
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein förmliches Verfahren nach den Vergabungsordnungen handelt.

Anhang 2



Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

Die nachstehend aufgeführten Erklärungen sind Bestandteil meines/unseres Angebots:

1. Vergütung der Arbeitsleistung der Beschäftigten

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen Beschäftigten nicht unter den für mein/unser Unternehmen geltenden Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entgelten. Besteht keine solche Mindestentgelt-Regelung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder liegt das danach zu zahlende Arbeitsentgelt unter dem Mindestarbeitsentgelt je Stunde des § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Vergabegesetzes von zzt. 8,00 Euro brutto, so wird allen bei der Ausführung der Leistungen Beschäftigten für den Einsatz im Rahmen dieses Auftrages mindestens ein Bruttoentgelt von 8,00 Euro gerechnet auf die Arbeitsstunde bezahlt.

- Lieferleistung:

Bei einer Lieferleistung gilt dies für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung. Mit dem Vertrag über die Lieferung bereits beauftragte spätere Dienstleistungen, wie Serviceleistungen am Liefergegenstand unterfallen ebenfalls dieser Vereinbarung.

- Längerfristige Verträge:

Bei längerfristigen Verträgen ist eine ggf. vereinbarte Lohnleitklausel auch auf den Fall der Erhöhung des Mindestarbeitsentgelts in § 3 Absatz 3 Brandenburgisches Vergabegesetz unter den für die Lohnleitung sonst geltenden Voraussetzungen und der tatsächlichen Erhöhung des Arbeitsentgelts für die Beschäftigten anwendbar.

2. Nachweise (Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen)

- Lieferaufträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit der Rechnung Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, die sich auf die Erbringung aller Leistungen beziehen, die mit der Anlieferung zusammenhängen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung.

- Dienstleistungsverträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit mindestens einer (Teil-)Rechnung über erbrachte Leistungen während der Vertragslaufzeit oder bei längeren Laufzeiten einmal kalenderjährlich Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, wobei der Auftraggeber den Zeitpunkt unter Wahrung der wechselseitigen Interessen bestimmen kann.

3. Stichprobenkontrollen

Dem Auftraggeber wird zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Auszahlungsbelege gegeben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Beschäftigten zu der Vorlage der Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen werde(n) ich/wir einholen. Zu Kontrollen darf der Auftraggeber oder eine von diesem beauftragte Person meine/unserer betrieblichen Grundstücke und Räume betreten und Beschäftigte meines/unserer Unternehmens über den Einsatz beim Auftraggeber und die Arbeitsentgelthöhe und -zahlung befragen.

4. Entgeltzahlung an Beschäftigte

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter aller - auch der im Ausland ansässigen - Beschäftigter mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege bereitzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen, werktags außer samstags zwischen 8 Uhr und 17 Uhr, freitags bis 14 Uhr, den Zugang zu meinen/unseren Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege zu gestatten und diese auf Verlangen gegen Quittung vorübergehend zu überlassen.

5. Nachunternehmer

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung zugunsten einer Kontrolle durch mich/uns und den Auftraggeber mir/uns gegenüber abgibt und gleich lautende Erklärungen evt. weiterer von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern vorlegt. Dasselbe gilt sinngemäß für Verleiher von Arbeitskräften.

6. Verstöße, Auftragsperren und Vertragsstrafen

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz an die zuständige Zollbehörde meldet. Es ist auch bekannt, dass der Auftraggeber bei Verstößen gegen die in diesem Angebotsteil enthaltenen vertraglichen Pflichten über einen Ausschluss vom Wettbewerb bis zu drei Jahren entscheiden und diesen zu einer zentralen Sperrliste melden kann, aus der brandenburgische Auftraggeber Auskunft über die Eintragung erhalten. Es besteht die Möglichkeit durch eine „Selbstreinigung“ eine Kürzung der Sperrdauer oder eine Aufhebung der Sperre zu erreichen. Änderungen an den Eintragungen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, der die Eintragung bewirkt hat. Ist ein Nachauftragnehmer mit einer Auftragsperre belegt, werde ich kurzfristig einen anderen Nachauftragnehmer benennen. Der Auftraggeber räumt diese Möglichkeit nur ein, wenn zeitliche Verzögerungen im Vergabeverfahren unschädlich sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer von meinem/unserem Unternehmen bei der Leistungserbringung Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall.

- von Nachunternehmern

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer oder Verleiher nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer oder Verleiher sich gemäß dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügtem Muster mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer in seinem Unternehmen Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall. Entsprechende Erklärungen lege ich auch von weiteren Nachunternehmern oder Verleihern vor.

7. Kündigungsrecht

Ich/wir räume/n dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht für den Fall der Verletzung meiner/unserer in diesem Angebotsteil begründeten Verpflichtungen ein.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)* / ggf. zusätzlich Firmenstempel

* Wird die Ergänzung des Angebotsschreibens hier nicht unterschrieben, gilt das Angebot als unvollständig.

Vereinbarung zwischen dem Bieter / Auftragnehmer / Nachunternehmer / Verleiher von Arbeitskräften und (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz

1. Vergütung der Arbeitsleistung der Beschäftigten

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen Beschäftigten nicht unter den für mein/unser Unternehmen geltenden Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entgelten. Besteht keine solche Mindestentgelt-Regelung nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder liegt das danach zu zahlende Arbeitsentgelt unter dem Mindestarbeitsentgelt je Stunde des § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Vergabegesetzes von zzt. 8,00 Euro brutto, so wird allen bei der Ausführung der Leistungen Beschäftigten für den Einsatz im Rahmen dieses Auftrages mindestens ein Bruttoentgelt von 8,00 Euro gerechnet auf die Arbeitsstunde bezahlt.

- Lieferleistung

Bei einer Lieferleistung gilt dies für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung. Mit dem Vertrag über die Lieferung bereits beauftragte spätere Dienstleistungen, wie Serviceleistungen am Liefergegenstand unterfallen ebenfalls dieser Vereinbarung.

- Längerfristige Verträge

Bei längerfristigen Verträgen ist eine ggf. vereinbarte Lohngleitklausel auch auf den Fall der Erhöhung des Mindestarbeitsentgelts in § 3 Absatz 3 Brandenburgisches Vergabegesetz unter den für die Lohngleitung sonst geltenden Voraussetzungen und der tatsächlichen Erhöhung des Arbeitsentgelts für die Beschäftigten anwendbar.

2. Entgeltnachweise und Stichprobenkontrollen

Soweit meine/unsere Leistungen betroffen sind, werde ich meinen/unseren Vertragspartner bei der Erfüllung der Vorlagepflicht von Lohn- und Gehaltsabrechnungen in Verbindung mit einer Rechnung über die Leistung unterstützen.

Ich/Wir (Nachunternehmer/Verleiher) verpflichte(n) mich/uns gegenüber _____ (Auftragnehmer) mit Wirkung zugunsten _____ (öffentlicher Auftraggeber), dem eigenen Auftraggeber und dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohn- und Gehaltsabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen werde(n) ich/wir einholen. Zu Kontrollen darf der eigene Auftraggeber und der öffentliche Auftraggeber oder eine von diesem beauftragte Person meine/unsere betrieblichen Grundstücke und Räume betreten und Beschäftigte meines/unseres Unternehmens über den Einsatz beim Auftraggeber und die Arbeitsentgelthöhe und –zahlung befragen.

3. Entgeltzahlung an Beschäftigte

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter aller – auch der im Ausland ansässigen – Beschäftigter mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege bereitzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers oder des öffentlichen Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers oder öffentlichen Auftraggebers vorzulegen, werktags außer samstags zwischen 8 Uhr und 17 Uhr, freitags bis 14 Uhr den Zugang zu meinen/unseren Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege zu gestatten und diese auf Verlangen gegen Quittung zu überlassen.

4. Weitere Nachunternehmer und Verleiher

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, weitere Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt und gleich lautende Erklärungen evt. weiterer von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern vorlegt. Dasselbe gilt sinngemäß für Verleiher von Arbeitskräften.

5. Verstöße, Auftragsperren und Vertragsstrafen

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz an die zuständige Zollbehörde meldet. Es ist auch bekannt, dass der Auftraggeber bei Verstößen gegen die in diesem Angebotsteil enthaltene vertragliche Pflichten über einen Ausschluss vom Wettbewerb bis

zu drei Jahren entscheiden und diesen zu einer zentralen Sperrliste melden kann, aus der brandenburgische Auftraggeber Auskunft über die Eintragung erhalten. Es besteht die Möglichkeit durch eine „Selbstreinigung“ eine Kürzung der Sperrdauer oder eine Aufhebung der Sperre zu erreichen. Änderungen an den Eintragungen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, der die Eintragung bewirkt hat.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer von meinem / unseren Unternehmen bei der Leistungserbringung Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 dieser Vereinbarung erwirbt (öffentlicher Auftraggeber) unmittelbar das Recht, die verwirkte Vertragsstrafe von mir/uns zu fordern.

- Verstöße von weiteren Nachunternehmern und Verleihern

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer oder Verleiher nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer oder Verleiher sich gemäß demselben Vereinbarungstext mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer in seinem Unternehmen Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall. Entsprechende Erklärungen lege ich auch von weiteren Nachunternehmern oder Verleihern vor.

6. Kündigungsrecht

Ich/wir räume/n dem eigenen Auftraggeber ein Kündigungsrecht für den Fall der Verletzung meiner/unserer in diesem Angebotsteil begründeten Verpflichtungen ein.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Auftraggeber des Nachunternehmers/Verleihers)

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Nachunternehmer/Verleiher)